

Allgemeine Hinweise und wichtige Änderungen für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab 01.01.2018

1. Betriebliche Altersvorsorge

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz soll die betriebliche Altersvorsorge besser verbreitet werden. Seit 2001 haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Mit dem neuen Gesetz wird schrittweise ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % der Entgeltumwandlung eingeführt, soweit der Arbeitgeber hierdurch Sozialversicherungsbeiträge einspart. Die neue Regelung gilt ausschließlich für **Direktversicherungen**, **Pensionskassen** und **Pensionszusagen**, nicht für Unterstützungskassen und Direktzusagen.

Ab 01.01.2018 können Arbeitgeber und Gewerkschaften den **verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss** für Verträge im Rahmen des Sozialpartnermodells durch Tarifverträge vereinbaren.

Ab **2019** besteht für alle Arbeitnehmer bei Abschluss von neuen Verträgen ein Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% des umgewandelten Entgelts.

Ab 01.01.2022 soll der Arbeitgeberzuschuss auf alle Verträge ausgeweitet werden.

Der steuerfreie Höchstbetrag wird ab 01.01.2018 auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, d.h. auf 6.240,00 € angehoben. Für die Sozialversicherungsbeiträge verbleibt es bei einem Freibetrag von 4 %, mithin 3.120,00 € für 2018.

Um den Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen zu unterstützen, wird ein neuer Förderbetrag eingeführt. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen 30 % des Arbeitgeberzuschusses direkt von seiner Lohnsteueranmeldung absetzen. Dies gilt für Arbeitnehmer mit einem Monatseinkommen von bis zu 2.200,00 €. Der Mindest-Arbeitgeberzuschuss beträgt 240,00 €, maximal wird ein Zuschuss von 480,00 € pro Kalenderjahr gefördert. Für Arbeitgeberzuschüsse, die bereits 2016 gewährt wurden, entfällt der Förderbeitrag. Ab 2018 besteht für Arbeitgeber ein Anspruch auf den Förderbetrag für Erhöhungen des Arbeitgeberzuschusses oder neu gewährte Zuschüsse.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer bezieht ein monatliches Bruttogehalt von 2.100,00 €.

Der Arbeitgeber hat in 2016 keinen Zuschuss geleistet. Ab 2018 beträgt sein Zuschuss monatlich 40,00 €/Jährlich 480,00 € (Höchstbetrag). 30 % Förderbeitrag = 144,00 €. Diesen Betrag kann der Arbeitgeber mit der Lohnsteueranmeldung verrechnen.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer bezieht ein monatliches Bruttogehalt von 2.100,00 €.

Der Arbeitgeber hat in 2016 einen Zuschuss in Höhe von 20,00 € geleistet. Ab 2018 beträgt sein Zuschuss monatlich 40 €. Gefördert wird nur die Erhöhung um 20,00 € monatlich, d.h. für das Jahr 2018 ein Jahresbeitrag in Höhe von 240,00 €. 30% Förderbeitrag = 72,00 €.

Sobald das Monatseinkommen 2.200,00 übersteigt, entfällt der Förderbeitrag für den Arbeitgeber.

Im Detail werden sich sicher noch viele Fragen ergeben. Eine Prüfung des Einzelfalls sollte daher in Abstimmung mit Ihrer Lohnsachbearbeiterin erfolgen.

2. Flexi-Rente/Beschäftigung von Rentnern ab Erreichen der Regelaltersgrenze

Bisher bestand für die beschäftigten Rentner Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Gleichwohl hatte der Arbeitgeber Beiträge sowohl zur Arbeitslosen- als auch zur Rentenversicherung zu leisten.

Der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt bei der Beschäftigung von Rentnern ab Erreichen der Regelaltersgrenze. Diese Regelung ist auf die Jahre 2017 bis 2021 begrenzt.

Seit 2017 können Beschäftigte, die eine Vollrente beziehen durch Erklärung gegenüber Ihrem Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf die Versicherungsfreiheit verzichten und somit versicherungspflichtig beschäftigt werden.

Dies führt in der Folge zu Rentensteigerungen.

Bei Zweifelsfragen empfehlen wir Ihren Mitarbeitern, eine Rentenberatung in Anspruch zu nehmen.

3. Mindestlohn

Ab 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,84 € pro Stunde für alle Branchen.

4. Sozialversicherungspflicht für pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen

Insbesondere für Betriebsveranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge) muss geprüft werden, ob die Aufwendungen pauschal versteuert werden müssen.

Allein die Möglichkeit der Pauschalversteuerung reicht für die Sozialversicherungsfreiheit nicht mehr aus. Wenn die Pauschalsteuer nicht bis zum **28. Februar des Folgejahres** abgeführt wird, werden die pauschal versteuerten Arbeitgeberleistungen in vollem Umfang **sozialversicherungspflichtig**.

Mit diesen Hinweisen erhalten Sie eine Übersicht „Pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen“.

*Bitte informieren Sie uns bis zum **31. Januar 2018**, wenn wir die Pauschalversteuerung in der Lohnsteuer-Anmeldung für Sie vornehmen sollen.*

5. Entgeltfortzahlungsversicherung (Umlage U 1)

Arbeitgeber, die im Vorjahr an mindestens 8 Monatsersten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt hatten, nehmen am Ausgleichsverfahren für Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall teil.

Der maßgebende Erstattungssatz ist jeweils in der Satzung der Krankenkasse festgelegt. Bei vielen Krankenkassen kann zwischen verschiedenen Beitrags- und Erstattungssätzen für die Umlage U1 gewählt werden. Ein Wechsel des Erstattungssatzes ist immer nur zum Jahreswechsel bis zur Fälligkeit der Januar-Beiträge möglich. Entsprechende Formulare finden Sie in der Regel auf der jeweiligen Homepage der Krankenkassen.

*Bitte überprüfen Sie vor der Januar-Lohnabrechnung Ihre Wahl der Beitrags- und Erstattungssätze für die Umlage U 1 und teilen uns Ihre Änderungswünsche bis zum **10. Januar 2018** schriftlich mit.*

6. Berufsgenossenschaften/Unfallversicherung

Auch für das Jahr 2017 wird eine Jahresmeldung zur Unfallversicherung für jeden Arbeitnehmer, der im Kalenderjahr beschäftigt war, erstellt.

Außerdem ist der jährliche Lohnnachweis sowohl in herkömmlicher Form als auch digital an die Berufsgenossenschaft zu übermitteln. Hierzu ist es erforderlich, die Stammdaten der jeweiligen Berufsgenossenschaft in einem elektronischen Verfahren abzurufen. Bei einigen Berufsgenossenschaften gibt es neue Mitgliedsnummern und/oder neue Gefahr-tarifstellen.

Jedes Unternehmen erhält von seinem Unfallversicherungsträger die entsprechenden Schreiben und die erforderliche PIN. Ihre Abrechnungsstelle muss den Stammdatenabruf vor der Januar-Lohnabrechnung vornehmen.

Bitte lassen Sie alle Schreiben Ihrer Berufsgenossenschaft zeitnah Ihrer Lohnsachbearbeiterin zukommen.

7. Jahresarbeitsentgeltgrenzen, Beitragsbemessungsgrenzen, Beitragssätze und Sachbezugswerte

Jahresarbeitsentgeltgrenzen

Allgemeine JAE

2018: EUR 59.400,00

2017: EUR 57.600,00

Besondere JAE (Bestandsfälle 2002)

2018: EUR 53.100,00

2017: EUR 52.200,00

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung monatlich	EUR 4.425,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich (West)	EUR 6.500,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich (Ost)	EUR 5.800,00

Beitragssätze

Krankenversicherung allgemein (je 7,3 % AG-/AN-Anteil)*	14,6 %
Pflegeversicherung (+ 0,25 % für Kinderlose)	2,55 % (2,8%)
Arbeitslosenversicherung	3,0 %
Rentenversicherung	18,6 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %
Künstlersozialabgabe	4,2 %

*Zusätzlich erheben die Krankenkassen individuelle Zusatzbeiträge, die allein vom Arbeitnehmer zu tragen sind. Die Abrechnung erfolgt mit der jeweiligen Lohnabrechnung.

Sachbezugswerte

		2018
Verpflegung gesamt		246,00 mtl. / 8,20 tgl.
Frühstück		52,00 mtl. / 1,73 tgl.
Mittag- /Abendessen		97,00 mtl. / 3,23 tgl.
Unterkunft gesamt		226,00 mtl.

8. Digitalisierung

Mit den bei uns eingesetzten Programmen, z.B. „Unternehmen Online“ bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten, Personaldaten und –auswertungen über eine gesicherte Datenverbindung mit uns auszutauschen.

Ihre Arbeitnehmer können ihre Lohnabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweise über „Arbeitnehmer Online“ erhalten.

Wenn Sie Interesse am digitalen Datenaustausch haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Lohnsachbearbeiterin.

9. Downloads/Formular-Service

Unsere Personalbogen sowie die Übersichten „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“ und „Pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen“ haben wir überarbeitet.

Diese und weitere Formulare stehen Ihnen als Downloads unter <http://www.treuhand-heidelberg.de/de/service/download-center/> zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch einmal darauf hinweisen, dass wir nur dann die Richtigkeit der Gehaltsabrechnungen gewährleisten können, wenn Sie uns **alle Änderungen schriftlich** mitteilen, am besten per Fax oder E-Mail direkt an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin.

Bitte informieren Sie uns zeitnah über alle Änderungen im Personalbereich, insbesondere Gehaltsanpassungen, neue Arbeitnehmer, Ausscheiden von Arbeitnehmern, neue Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Firmenwagenvergabe oder Firmenwagenwechsel, Schwangerschaften, neue Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen etc.

Gerne geben Ihnen unsere Lohnsachbearbeiterinnen weitere Auskünfte.

Heidelberg, Mannheim, Schönau, Weinheim, 10. Dezember 2017

TREUHAND HEIDELBERG
Steuerberatungsgesellschaft mbH
[www. treuhand-heidelberg.de](http://www.treuhand-heidelberg.de)